

JUDO-CLUB KAWAISHI BAD SÄCKINGEN e.V.

SATZUNG

§1 Name, Sitz

1. Der Verein hat den Namen "JUDO-CLUB KAWAISHI BAD SÄCKINGEN". Er hat seinen Sitz in Bad Säckingen. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name "JUDO-CLUB KAWAISHI BAD SÄCKINGEN e.V.".
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes Baden-Württemberg an, deren Sportarten im Verein betrieben werden, und erkennen deren Satzung und Ordnung an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Budo-Sports. Der Verein verfolgt das Ziel, die betriebenen Sportarten in Theorie und Praxis zu vertiefen und einen guten und fairen Stil zu erarbeiten und zu pflegen. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung der Jugendlichen zu.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Gliederung

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet werden.

JUDO-CLUB KAWAISHI BAD SÄCKINGEN e.V.

2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Abteilungsversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den ordentlichen

- aktiven Mitgliedern,
- passiven Mitgliedern,
- Ehrenmitgliedern, und den
- fördernden Mitgliedern.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Bei Minderjährigen ist die Aufnahme von der Beibringung einer schriftlichen Genehmigung eines gesetzlichen Vertreters abhängig.
3. Über die Annahme des schriftlichen Aufnahmegesuches entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe des Grundes abzulehnen. Gegen die Ablehnung steht die Berufung an die Mitgliederversammlung des Vereins offen.
5. Der als Mitglied Aufgenommene erhält nach Zahlung des Beitrags für das Aufnahmejahr (ab Eintrittsmonat) die Mitgliedskarte und die Vereinssatzung ausgehändigt.
6. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung von drei Viertel aller Vorstandsmitglieder ernennen. Sie sind von allen Beiträgen befreit.
7. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

JUDO-CLUB KAWAISHI BAD SÄCKINGEN e.V.

2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären unter gleichzeitiger Rückgabe der Mitgliedskarte und der Satzung. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.
3. Mit dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein hört sofort jedes Recht dem Verein gegenüber auf.
4. Der Austretende hat die Beiträge noch voll zu bezahlen.
5. In Ausnahmefällen kann auf die Eintreibung dieses Beitrages durch Beschluss des Vorstandes verzichtet werden.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins -, wegen groben unsportlichen Verhaltens.
7. Für einen solchen Beschluss des Vorstandes müssen mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder gestimmt haben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Diese ist innerhalb von 14 Tagen vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an den 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Diese sind für einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Zeitraum im voraus zu bezahlen.
5. Stundung oder Erlass von Beiträgen ist beim Präsidium zu beantragen.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

JUDO-CLUB KAWAISHI BAD SÄCKINGEN e.V.

§9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
 - **als Präsidium**, bestehend aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - **als Vorstand**, bestehend aus:
 - dem Präsidium
 - dem Jugendwart
 - dem Schriftführer
 - dem Pressewart
 - dem Elternvertreter
 - dem Erwachsenenvertreter
 - den Abteilungsleitern
 - den Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist gerichtlich und außergerichtlich allein zur Vertretung berechtigt. Im Falle einer Verhinderung oder auf Weisung vertritt den 1. Vorsitzenden in allen Obliegenheiten der 2. Vorsitzende.

2. Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Präsidium ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; es ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Das Präsidium kann Ordnungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.

3. In Grundsatz- und allgemeinen Angelegenheiten entscheidet der Vorstand. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der gesamte Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

4. Die Anzahl der Beisitzer bestimmt die Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

JUDO-CLUB KAWAISHI BAD SÄCKINGEN e.V.

§10 Abteilungen

1. Für die einzelnen Abteilungen sind von den Mitgliedern der betreffenden Abteilungen Abteilungsausschüsse zu wählen, die aus dem/der Abteilungsleiter/in, seinem/seiner Vertreter/in und einem/einer Kassierer/in bestehen. Sie müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Der/die Abteilungsleiter/in ist Mitglied im Vorstand und verantwortlich gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.
2. Die einzelnen Abteilungen haben eine eigene Kassenverwaltung. Die im Haushaltsplan vorgesehenen Ausgaben für die Abteilung werden von dieser unter eigener Verantwortung verwaltet, unter Beachtung der satzungsmäßig vorgesehenen Zwecke. Sie können zusätzlich zu dem an die Hauptkasse abzuführenden Vereinsbeitrag eigene Beiträge festlegen, die jedoch vom Vorstand zu genehmigen sind. Diese Sonderbeiträge sind von den Abteilungen unter Beachtung der satzungsmäßigen Zwecke in eigener Verantwortung zu verwalten.
3. Die einzelnen Abteilungskassen sind jeweils zum Jahresende vom Abteilungsleiter und Kassier einer anderen, durch Los zu bestimmenden Abteilung zu prüfen. Die geprüften Unterlagen sind dem Schatzmeister des Vereins vorzulegen. Außerordentliche Kassenprüfungen können vom Präsidium jederzeit vorgenommen werden.
4. Alles Vermögen der Abteilungen ist Vermögen des Vereins.
5. Die Abteilungsleiter/innen haben den in ihre Sportart fallenden Übungsbetrieb und dessen Verwaltungsarbeit zu leisten. Ihnen obliegt die Aufstellung der Sportler und Mannschaften, Meldung der Wettkämpfer und die Erledigung der sonst in ihr Gebiet fallenden Arbeiten. Sie haben über den Trainingsbesuch fortlaufend Notizen zu machen und dem Präsidium daraus jedes Jahr die Unterlagen für den Jahresbericht, insbesondere die Bestandserhebung zu liefern.
6. Die Abteilungsleiter/innen haben für die geordnete Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden Gegenstände und Einrichtungen zu sorgen. Sie haben ein Verzeichnis über die anvertrauten Gegenstände des Vereins zu führen.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

JUDO-CLUB KAWAISHI BAD SÄCKINGEN e.V.

§12 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Leitung
- Beschlussfassung über Anträge
- Auflösung des Vereins.

§13 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in den zwei größten Lokalzeitungen (z.Zt. "Badische Zeitung" und "Südkurier") und im Schaukasten.

Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

§14 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den/die Leiter/in mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Versammlungsleiter/in den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, sobald ein anwesendes Mitglied dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vereins erforderlich.

JUDO-CLUB KAWAISHI BAD SÄCKINGEN e.V.

Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§15 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mit dem vollendeten 16. Lebensjahr erhalten die Mitglieder Wahl- und Stimmrecht in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten. Für Mitglieder bis vollendetem 16. Lebensjahr ist der gesetzliche Vertreter stimmberechtigt. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen, falls die betreffende Versammlung nicht anderweitig beschließt.

2. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§16 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Schatzmeister/in und der übrigen Vorstandsmitglieder.

JUDO-CLUB KAWAISHI BAD SÄCKINGEN e.V.

§18 Ordnung

1. Nicht durch die Mitgliederversammlung erlassene Ordnungen werden erst mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung verbindlich. Sie erfolgt durch Beschlussfassung, wobei Änderungen möglich sind.
2. Das Präsidium kann Ordnungen bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig in Kraft setzen.
3. Im Bedarfsfall kann der Vorstand zur Regelung von Vereinsangelegenheiten Ordnungen erlassen. Für sie gelten die Absätze 1 und 2.
4. Die Mitwirkung der jugendlichen Mitglieder wird in einer besonderen Jugendordnung geregelt, die von der Jugendversammlung verabschiedet wird und nicht im Widerspruch zur Satzung des Vereins stehen darf.

§19 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in jeweils zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben.

§20 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei erfolgter Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks geht das gesamte Vereinsvermögen treuhänderisch an die Stadt Bad Säckingen bis zur Neugründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung. Sollte innerhalb von 10 Jahren kein neuer Verein gegründet werden, hat die Stadt das Vereinsvermögen zur Förderung des Sports zu verwenden.

§21 Sonstige Bestimmungen

1. Der Verein haftet nicht für die zu irgendwelchen Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücken, Wertgegenständen, Bargeld oder sonstigen Gegenständen des persönlichen Gebrauchs.

JUDO-CLUB KAWAISHI BAD SÄCKINGEN e.V.

2. Bei allen Vereinsanlässen, wobei auch Anlässe der Abteilungen, die über den üblichen Rahmen hinausgehen, auf deren Antrag vom Vorstand zu Vereinsanlässen erklärt werden können, können vom Vorstand die einzelnen Abteilungen zur Hilfeleistung herangezogen werden. Die Abteilungen sind verpflichtet, bei Vereinsanlässen Helfer in ausreichender Zahl abzustellen. Bei Nichtbefolgung der Anordnungen des Vorstandes können durch den Vorstand Strafen ausgesprochen werden.

3. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen des Vorstandes und/oder der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis,
- angemessene Geldstrafe,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

4. Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern werden unter Ausschluss des ordentlichen Gerichts, und zwar auch soweit es sich um die Gültigkeit dieser Regelung überhaupt handelt, nur durch ein Schiedsgericht entschieden. Jeder Teil ernennt einen Schiedsrichter, die ihrerseits den Vorsitzenden wählen. Können sie sich nicht einigen, so wird der Vorsitzende vom betreffenden Sportfachverband ernannt. Die Schiedsrichter dürfen sich nicht der Stimme enthalten. Der Schiedsspruch unterliegt in keiner Weise der Anfechtung, insbesondere nicht durch Klageerhebung aus den in § 1041 der Zivilprozessordnung (ZPO) angegebenen Gründe. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 1025ff. ZPO Anwendung.

5. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten.

JUDO-CLUB KAWAISHI BAD SÄCKINGEN e.V.

Der Verein verpflichtet jeden mit der Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt,

personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen. Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausgeschiedenen Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf. Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

§22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 6. November 1992 beschlossen worden.

Änderung des §20/2 durch die MV am 26.03.2010.

Änderung des §21/5 durch die MV am 04.05.2018.